S 10 KG 2/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KG 2/02
Datum	02.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 13/02
Datum	13.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist unzulÃ¤ssig. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 2. Juli 2002 wird aufgehoben und der Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Finanzgericht MÃ¼nchen verwiesen.
II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Stundung einer Forderung von 1.520,00 DM (Teilbetrag des mit Bescheid vom 05.05. 1997 von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgeforderten Kindergelds von insgesamt 2.400,00 DM, geleistet im Jahre 1996 fÃ¼r das Kind A.).

Bei der Einziehungsstelle der Beklagten â□□ Kasse/Forderungseinzug in B. â□□ wurde die RÃ¼ckforderung von Kindergeldleistungen in mehreren die KlÃ¤gerin betreffenden FÃ¤llen betrieben. In einer der Kindergeldsachen war auch ein Rechtsstreit beim Finanzgericht anhÃ¤ngig.

Hinsichtlich eines Betrags von 1.520,00 DM beantragte die KlÃ¤gerin mit Schreiben

vom 08.09.1997 beim Landesarbeitsamt SÃ¼dbayern die Stundung und erklÃ¤rte, sie verfÃ¼ge weder Ã¼ber Einkommen noch VermÃ¶gen. Nach lÃ¤ngerem Schriftwechsel lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.02.1998 den Stundungsantrag ab, weil die KlÃ¤gerin trotz mehrfacher Aufforderung die zur PrÃ¼fung der Stundung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt habe (Rechtsmittelbelehrung: binnen eines Monats kann Widerspruch eingelegt werden). Der hiergegen am 20.03.1998 erhobene Widerspruch wurde von der Widerspruchsstelle des Landesarbeitsamts Bayern mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.1998 zurÃ¼ckgewiesen (Rechtsbehelfsbelehrung: Klage beim Sozialgericht Augsburg).

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg (S 10 KG 19/98) verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren auf Stundung weiter. Die Beklagte legte dem Gericht die Verwaltungsakte (Vollstreckungsakte) des Landesarbeitsamts Bayern vor, aus der BetrÃ¤ge von 1.520,00 DM, 1.540,00 DM, 440,00 DM und MahngebÃ¼hren hervorgingen; auch andere BetrÃ¤ge wie 3.920,00 DM, 3.526,70 DM und 2.400,00 DM sowie Aufrechnungsraten von monatlich 220,00 DM waren in ComputerauszÃ¼gen der Vollstreckungsstelle und teilweise aus Schreiben der KlÃ¤gerin ersichtlich, nicht jedoch die Vollstreckungstitel (Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheide).

Mit Urteil vom 22.03.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab und fÃ¼hrte aus, die KlÃ¤gerin begehre die Stundung einer Forderung der Beklagten in HÃ¶he von 1.520,00 DM nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31.12.1995 gÃ¼ltig gewesenen Fassung. Die Forderung resultiere aus einem Kindergeld-Ãberempfang, der vor dem 01.01.1996 entstanden sei, so dass der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erÃ¶ffnet sei. Ausreichende Nachweise fÃ¼r die Voraussetzungen einer Stundung gemÃ¤Ã Â§ 76 Abs.2 Nr.1 des Sozialgesetzbuchs Teil IV (SGB IV) lÃ¤gen nicht vor.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht (L 14 KG 18/99) wurde die Entscheidung des Sozialgerichts vom 22.03.1999 wegen Verfahrensmangels aufgehoben und der Rechtsstreit zurÃ¼ckverwiesen (Urteil des Senats vom 20.07. 2000). Das Sozialgericht habe die Kindergeldakte nicht beigezogen sowie nicht geprÃ¼ft und festgestellt, ob ein RÃ¼ckforderungsbescheid vorliege, Ã¼ber welchen Betrag dieser laute, wie ein mÃ¶gliches Widerspruchs- oder Einspruchsverfahren ausgegangen sei, ob ein (unter UmstÃ¤nden) bindend gewordener Aufrechnungsbescheid ergangen sei und ob sonstige entscheidungsrelevante UmstÃ¤nde (Angaben der KlÃ¤gerin zu ihren VerhÃ¤ltnissen, Hinweise auf das Einkommen der letzten Jahre) vorgelegen hÃ¤tten. Die Verwaltungsakte des Landesarbeitsamtes gÃ¤be Ã¼ber einen Teil des relevanten prozessualen Sachverhalts keine Auskunft und im Ãbrigen lediglich nicht sicher Ã¼berprÃ¼fbare SekundÃ¤rhinweise auf VorgÃ¤nge in der Kindergeldakte. Es lasse sich nicht einmal sicher erschlieÃen, ob und welcher der aus der Verwaltungsakte ersichtlichen ForderungsvorgÃ¤nge im jetzigen Rechtsstreit betroffen sei. Das Sozialgericht kÃ¶nne nur MutmaÃungen angestellt haben, die aber schon deswegen unrichtig sein kÃ¶nnten, weil zwei Hinweise in der Verwaltungsakte fÃ¼r eine RÃ¼ckforderung eines im Jahre 1996 gezahlten Kindergelds sprÃ¤chen, das laut ErklÃ¤rung der Beklagten im Berufungsverfahren

damals fÃ¼r A. geleistet worden sei. Das Sozialgericht habe nach AufklÃ¤rung des Sachverhalts und PrÃ¼fung der Rechtslage erneut die MÃ¶glichkeit, seine ZustÃ¤ndigkeit zu verneinen und die Sache an das zustÃ¤ndige Finanzgericht zu verweisen, oder den Rechtsweg zu den Sozialgerichten zu bejahen. Letzterenfalls werde es die Frage der Stundung erneut â auch unter Einbeziehung einer bereits erfolgten fruchtlosen PfÃ¤ndung vom 04.02.1999 mit Hinweisen auf eine vorher geleistete eidesstattliche Versicherung der KlÃ¤gerin beim Amtsgericht A. â zu prÃ¼fen haben.

Das Sozialgericht fÃ¼hrte den Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen S 10 KG 4/00 weiter und setzte den Rechtsstreit mit Beschluss vom 07.11.2000 gemÃ¤Ã Â§ 114 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aus, weil ein Verfahren beim Finanzgericht MÃ¼nchen anhÃ¤ngig sei (Anmerkung: siehe hierzu das Urteil des Finanzgerichts MÃ¼nchen vom 01.03.2001 â 10 K 1676/99 wegen Aufhebung der Kindergeldfestsetzung fÃ¼r W. mit Wirkung ab 01.05.1998 und RÃ¼ckforderung eines Betrags von 440,00 DM), das unter UmstÃ¤nden auch Einfluss auf den jetzigen sozialgerichtlichen Rechtsstreit haben kÃ¶nnte.

Das Sozialgericht nahm den Rechtsstreit im April 2002 wieder auf. In der Zwischenzeit hatte die Beklagte mit Bescheid vom 10.10.2001 den Bescheid vom 17.02.1998 gemÃ¤Ã Â§ 44 des Sozialgesetzbuches Teil X (SGB X) zurÃ¼ckgenommen (Rechtsmittelbelehrung: der Bescheid wird gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens beim Sozialgericht). Mit einem zweiten Bescheid vom 10.10.2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Stundung der Forderung von 1.520,00 DM erneut ab, weil wegen fehlender Mitwirkung der KlÃ¤gerin die Voraussetzungen des Â§ 222 der Abgabenordnung (AO) fÃ¼r eine Stundung nicht festgestellt werden kÃ¶nnten (Rechtsbehelfsbelehrung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit des Einspruchs mit dem Hinweis, dass durch einen Einspruch die Vollziehung des Verwaltungsakts gemÃ¤Ã Â§ 361 Abs.1 AO nicht gehemmt werde).

Die Beklagte informierte das Sozialgericht Ã¼ber diese VorgÃ¤nge und wies auch darauf hin, dass die KlÃ¤gerin gegen den zweiten Bescheid vom 10.10.2001 Einspruch eingelegt habe, der mit Einspruchsentscheidung vom 18.02.2002 (Rechtsmittelbelehrung: Klage beim Finanzgericht MÃ¼nchen) entschieden worden sei. Das Sozialgericht stellte hierauf der KlÃ¤gerin anheim, das sozialgerichtliche Verfahren durch KlagerÃ¼cknahme zu beenden, weil sie aus sozialrechtlicher Sicht klaglos gestellt worden sei und ein weiteres Rechtsschutzinteresse nicht bestehe. Die KlÃ¤gerin sah sich â wie bereits wiederholt frÃ¼her â wegen einer angeblichen FÃ¼lle von Rechtsstreitigkeiten als hoffnungslos mit der Wahrnehmung ihrer Rechte als Ã¼berfordert und vÃ¶llig Ã¼berlastet an und lehnte aufgrund ihrer "leidvollen Erfahrungen" mit RatschlÃ¤gen von BehÃ¶rden und Gerichten die RÃ¼cknahme der Klage ab.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.07.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab, soweit sie Ã¼ber den Abhilfebescheid vom 10.10.2001 hinaus gehe, und fÃ¼hrte hierzu lediglich aus: "Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 10.10.2001 den Bescheid vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 aufgehoben hat, ist die KlÃ¤gerin klaglos gestellt worden. Ein weiteres

RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht in diesem Verfahren nicht mehr. Soweit die KlÃ¤gerin gegen den zweiten Bescheid vom 10.10.2001 und die dort fÃ¼r sie ungÃ¼nstige Stundungsentscheidung im Sinne von Â§ 222 AO mit Datum vom 07.11.2001 Einspruch eingelegt hat, ist das dortige steuerrechtliche Verfahren hier nicht mehr zu prÃ¼fen. Nach alledem ist die Klage abzuweisen gewesen, soweit sie Ã¼ber den ersten Abhilfebescheid vom 10.10.2001 hinaus noch aufrecht erhalten worden ist â¦ (es folgen AusfÃ¼hrungen Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit eines Gerichtsbescheids). Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt vor allem, dass die Klage auf sozialrechtliche Stundung der eingangs erwÃ¤hnten Forderung in HÃ¶he von 1.520,00 DM weiterhin ohne RechtsschutzbedÃ¼rfnis aufrecht erhalten worden ist, obwohl gegen den zweiten (steuerrechtlichen) Bescheid vom 10.10.2001 parallel Einspruch eingelegt worden ist".

Mit dem Rechtsmittel der Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter und vermag trotz mehrerer Aufforderungen weder einen konkreten Antrag zu stellen noch eine BegrÃ¼ndung abzugeben; hinsichtlich eines Antrags verweist sie auf den "Kontext" und bekundet, dass es ihr im Grunde gleichgÃ¼ltig sei, ob das streitgegenstÃ¤ndliche Urteil bestehen bleibe oder â laut schriftlichem Hinweis des Senats auf diese MÃ¶glichkeit â aufgehoben und der Rechtsstreit an das Finanzgericht verwiesen werde.

Der Senat hat die abgeschlossenen Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (Vollstreckungsakte des Landesarbeitsamts Bayern) und die Kindergeldakte des Arbeitsamts Augsburg beigezogen, weiterhin den Beteiligten den Hinweis gegeben, dass der Senat beabsichtige, das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Finanzgericht zu verweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Bescheid vom 17.02.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 aufzuheben und die Beklagte â ge-gebenenfalls unter Aufhebung entgegenstehender Bescheide (zweiter Bescheid vom 10.10.2001 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2002) â zu verurteilen, die RÃ¼ckforderung von 1.520,00 DM zu stunden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Streitakten beider RechtszÃ¼ge sowie die oben genannten beigezogenen Akten vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143 ff., 151 SGG) ist insoweit begrÃ¼ndet, als das Urteil des Sozialgerichts in vollem Umfang aufzuheben und der Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Finanzgericht MÃ¼nchen zu verweisen war. Der Senat hat sich aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit entschieden und davon abgesehen, die Sache erneut an das Sozialgericht wegen

unzulÃ¤nglicher Behandlung in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist rechtswidrig und verfahrensfehlerhaft; zu beanstanden ist auch, dass dieses die Vorgaben im ersten Urteils des Senats vom 20.07.2000 in zweierlei Hinsicht nicht beachtet hat. Im Gerichtsbescheid fehlt es, insoweit war bereits das Urteil vom 22.03.1999 mangelhaft, an hinreichenden Feststellungen des Tatbestands. So hatte das Sozialgericht nicht nur zu ermitteln (unter anderem durch Beiziehung der Kindergeldakte), sondern auch zu prÃ¼fen und festzustellen, um welche Forderung der Be- klagten es sich handelt, die gestundet werden soll. Solche Fest- stellungen kÃ¶nnen nur in einem Urteil bzw. Gerichtsbescheid erfolgen und mÃ¼ssen dort dargestellt werden (Â§ 136 Abs.1 Nrn .5 und 6, Â§ 128 Abs.2 SGG). HierÃ¼ber ist in der Entscheidung vom 02.07.2002 aber nichts zu lesen auÃer dem lapidaren (und im Ãbrigen unrichtigen) Eingangssatz, der sich bereits im Urteil vom 22.03.1999 findet: "Die 1953 geborene KlÃ¤gerin begehrt die Stundung der Forderung der Beklagten in HÃ¶he von 1.520,00 DM nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung". Dies entspricht ganz offensichtlich nicht dem klar nach den Akten zu Tage liegenden objektiven Sachverhalt, gleich ob die Wendung "nach den Vorschriften des BKGG" sich auf die Forderung der Beklagten oder die Stundung beziehen sollte. Der Senat stellt in diesem Zusammenhang fest: Die Beklagte hat fÃ¼r eines von zwei Kindern der KlÃ¤gerin (A., geboren 1972) gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs.4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Kindergeld von monatlich 200,00 DM von Januar bis einschlieÃlich Dezember 1996 gewÃ¤hrt, weil das damals bereits 18 Jahre alte Kind in Ausbildung stand. Die Festsetzung des Kindergelds wurde mit Bescheid vom 05.05.1997 gemÃ¤Ã Â§ 175 Abs.1 Nr.1 AO "geÃ¤ndert" (aufgehoben) und ein Betrag von 2.400,00 DM (12 x 200,00 DM) nach Â§ 37 Abs.2 AO zurÃ¼ckgefordert, weil A. EinkÃ¼nfte und BezÃ¼ge zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts oder ihrer Berufsausbildung in HÃ¶he von mehr als 12.000,00 DM jÃ¤hrlich hatte. Im gleichen Bescheid ist die Aufrechnung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs mit dem damaligen Anspruch der KlÃ¤gerin auf laufendes Kindergeld â zur HÃ¤lfte (220,00 DM monatlich) â gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs.1 EStG erklÃ¤rt worden.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den Bescheid vom 05.05.1997 keinen Einspruch erhoben, so dass dieser bindend geworden ist (Vollstre- ckungstitel). Die Aufrechnung wurde vier Monate lang vollzogen (4 x 220,00 DM = 880,00 DM), so dass eine nicht getilgte Restforderung von 1.520,00 DM (2.400,00 DM minus 880,00 DM) verblieb, wegen der die KlÃ¤gerin im September 1997 um Stundung nachsuchte. Weitere RÃ¼ckforderungen der Beklagten in der damaligen Zeit betrafen das im Mai und Juni 1998 fÃ¼r das Kind W. und das von Januar bis Dezember 1995 sowie das von Januar bis Juli 1997 fÃ¼r das Kind A. geleistete Kindergeld. Die Verfahren beim Finanzgericht MÃ¼nchen wegen Kindergeldaufhebung und Aussetzung der Vollziehung der RÃ¼ckforderung bezogen sich ausschlieÃlich auf das Kindergeld fÃ¼r W â¦ Die KlÃ¤gerin hat gegen den Bescheid vom 10.10.2001 in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2000 (Ablehnung der Stundung der RÃ¼ckforderung des fÃ¼r A. im Jahre 1996 geleisteten Kindergelds) keine Klage vor dem Finanzgericht erhoben.

Obwohl das Sozialgericht im Urteil vom 22.03.1999 ohne hinreichende Anhaltspunkte von einer auf dem bis zum 31.12.1995 geltenden BKGG fuÃenden Kindergeldangelegenheit (damit Rechtsweg zu den Sozialgerichten) ausgegangen ist und sich im Gerichtsbescheid vom 02.07.2002 wiederum der gleiche unrichtige Hinweis befindet, muss das Sozialgericht diesmal sowohl wahrgenommen haben als auch davon ausgegangen sein, dass die gegebenfalls zu stundende Forderung der Beklagten ein nach steuerrechtlichen Vorschriften im Jahre 1996 gewÃ¤hrtes Kindergeld (damit Rechtsweg zu den Finanzgerichten) betraf, Ã¼ber die Frage der Stundung nach steuerrechtlichen Vorschriften zu entscheiden gewesen ist und hierfÃ¼r keine ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichte bestand. Immerhin hat das Sozialgericht in seinem Urteil die zwei Bescheide der Beklagten vom 10.10.2001 kurz wiedergegeben und diese nicht beanstandet sowie die Auffassung vertreten, das "dortige steuerrechtliche Verfahren" â erwÃ¤hnt ist hierzu der zweite Bescheid vom 10.10.2001 (Ablehnung der Stundung nach Â§ 222 AO) und der Einspruch hierzu â seien im sozialgerichtlichen Verfahren nicht mehr zu prÃ¼fen. Wegen dieser Bezugnahmen geht der Senat trotz des dÃ¼rftigen Inhalts des Gerichtsbescheids und der fehlenden Sachverhaltsfeststellungen davon aus, dass das Sozialgericht nicht von einer Stundung einer auf das BKGG zurÃ¼ckgehenden Forderung (Zeit vor dem 01.01.1996), sondern nunmehr von einer Stundung einer letztlich auf das EStG zurÃ¼ckgehenden Forderung (01.01. bis 31.12.1996) ausgegangen ist.

UnabhÃ¤ngig davon hat das Sozialgericht zum zweiten Mal gegen das Gebot des Â§ 159 Abs.2 SGG verstoÃen, als es die rechtliche Beurteilung der Berufungsinstanz, die der frÃ¼heren Aufhebung zugrunde lag, seiner erneuten Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Der Senat hat bereits damals vorausgesehen, dass die Ermittlung des Sachverhalts zu dem Ergebnis fÃ¼hren kÃ¶nnte, dass eine Streitsache vorliegt, die in die ZustÃ¤ndigkeit der Finanzgerichte fÃ¤llt. Damals konnte und wollte es nicht dem Sozialgericht aufgeben, den Rechtsstreit in dem fortzufÃ¼hrenden Klageverfahren zu verweisen. Es hat aber dem Sozialgericht die SachverhaltsklÃ¤rung aufgegeben und ganz klar nur zwei Alternativen zur Wahl gestellt, entweder den Rechtsweg zu den Sozialgerichten zu bejahen und dann umfassend unter BerÃ¼cksichtigung aller Gesichtspunkte zu entscheiden, oder die Sache an das zustÃ¤ndige Finanzgericht zu verweisen. Das Sozialgericht hat sich aber weder an die erste noch an die zweite MÃ¶glichkeit gehalten.

Ãber die Klage, soweit mit ihr die Aufhebung des Bescheids vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08. 1998 begehrt wurde, hat das Sozialgericht (versehentlich ?) Ã¼berhaupt nicht entschieden, obwohl es, nachdem die KlÃ¤gerin eine RÃ¼cknahme bzw. EinschrÃ¤nkung des Klageantrags ausdrÃ¼cklich ablehnte, richtigerweise von dem zuletzt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22.03.1999 gestellten Klageantrag ausging, den Bescheid vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbeschei- des vom 31.08.1998 aufzuheben und die Forderung in HÃ¶he von 1.520,00 DM bis auf Weiteres zu stunden (gemeint: die Beklagte zur Erteilung eines Stundungsbescheids zu verurteilen). Hinsichtlich des auf Aufhebung der genannten Bescheide gerichteten Antrags hÃ¤tte das Sozialgericht entweder die Klage wegen UnzulÃ¤ssigkeit â fehlende Beschwer, weil die genannten Bescheide bereits von der Beklagten

zurÃ¼ckgenommen worden waren â□□ abweisen oder die Sache an das Finanzgericht verweisen mÃ¼ssen. Es hat jedoch in diesem Punkt keinerlei Entscheidung getroffen. Dies geht aus dem Tenor hervor (Abweisung der Klage nur hinsichtlich des darÃ¼ber hinaus gehenden Klagebegehrens), weiterhin aus der UrteilsbegrÃ¼ndung; das fehlende RechtsschutzbedÃ¼rfnis, das zur Abweisung der Klage fÃ¼hrte, bezieht sich nach dem letzten Satz des Urteils nicht auf die Aufhebung, sondern die Verpflichtung zur Stundung.

Hinsichtlich der Ablehnung der Stundung unter Zugrundelegung steuerrechtlicher Vorschriften (unter anderem Bescheid vom 10.10.2001 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18.02. 2002) hat das Sozialgericht auch keinen Ausspruch getroffen, obwohl entweder bei Bejahung des Rechtswegs zu den Sozialgerichten der Bescheid vom 10.10.2001 als ein den Bescheid vom 17.02.1998 ersetzender Bescheid in ein sozialgerichtliches Verfahren einzubeziehen (Â§ 96 Abs.1 SGG) oder die Sache an das Finanzgericht zu verweisen gewesen ist; anhÃ¤ngig war nÃ¤mlich die Verpflichtung der Beklagten zur Stundung, die diese abgelehnt hat, wobei es zunÃ¤chst nicht darauf ankommt, aus welchem Rechtsgebiet â□□ zutreffend oder unrichtigerweise â□□ die anzuwendenden Vorschriften von der Beklagten entnommen worden sind. Damit hatte das Sozialgericht auf jeden Fall auch insoweit einen Ausspruch zu treffen; statt dessen findet sich aber in der BegrÃ¼ndung des Gerichtsbescheides nur die Bemerkung "war nicht zu prÃ¼fen".

Nur Ã¼ber die Verpflichtung zur Stundung unter Zugrundelegung sozialrechtlicher Normen hat das Sozialgericht ein Prozessurteil gefÃ¤llt, wobei es ein fehlendes RechtsschutzbedÃ¼rfnis â□□ damit die UnzulÃ¤ssigkeit des Teils der behandelten Klage â□□ annahm, weil die KlÃ¤gerin "aus sozialrechtlicher Sicht" klaglos gestellt worden sei. Der Senat vermag dies nicht zu erkennen, denn andererseits hat das Sozialgericht (richtigerweise) eine beim Sozialgericht erhobene Klage gesehen, "die Ã¼ber den Abhilfebescheid vom 10.10.2001 hinaus geht", das heiÃ□t ein nach Aufhebung des Bescheids vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 immer noch "offenes" Klagebegehren (Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines Stundungsbescheids). Nachdem die Beklagte die begehrte Stundung trotz Aufhebung des Bescheids vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 nicht gewÃ¤hrt hat, bestand aber das Rechtsschutzinteresse â□□ Interesse der KlÃ¤gerin an einem gerichtlichen Verfahren, unerheblich ist hier, ob beim Sozial- oder Finanzgericht â□□ mit dem Ziel der Verurteilung der Beklagten zur Stundung weiterhin; hier hÃ¤tte kein Prozessurteil ergehen dÃ¼rfen, sondern entweder ein Sachurteil des Sozialgerichts (gegebenenfalls Abweisung mangels BegrÃ¼ndetheit) oder wiederum die Verweisung des Rechtsstreits an das Finanzgericht, dass dann in seiner ZustÃ¤ndigkeit Ã¼ber das Rechtsschutzinteresse an einer Klage zu urteilen gehabt hÃ¤tte. Das Rechtsschutz- interesse in einem Klageverfahren entfÃ¤llt jedenfalls nicht dadurch, wie das Sozialgericht meinte, dass die KlÃ¤gerin wegen einer zweiten Ablehnung der begehrten Stundung Einspruch eingelegt hatte.

Mit groÃ□er Wahrscheinlichkeit beruht das in sich widersprÃ¼chliche Verhalten des Sozialgerichts darauf, dass es die Vorgabe des Senats im Urteil vom 20.07.2000

missachtete und zwei vÃ¶llig getrennte "StreitgegenstÃ¤nde" annahm, eine "Klage auf sozialrechtliche Stundung einer Forderung in HÃ¶he von 1.520,00 DM" (so das Sozialgericht im Tatbestand des Gerichtsbescheids und in der BegrÃ¼ndung der Kostenentscheidung) und ein Begehren der "steuerrechtlichen Stundung", das mit Einspruch verfolgt wurde (und gegebenenfalls in einem Verfahren beim Finanzgericht anhÃ¤ngig gemacht werden konnte). Eine solche Vorstellung entspricht aber nicht der Rechtslage. Zum einen hat die KlÃ¤gerin im sozialgerichtlichen Verfahren allgemeinhin die Stundung begehrt und nicht eine "sozialrechtliche Stundung"; die anzuwendenden Rechtsvorschriften, sei es aus dem Bereich des Steuerrechts oder/und des Sozialrechts, waren ihr hierbei gleichgÃ¼ltig. Zum anderen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin ihr Stundungsbegehren und das Sozialgericht seine Entscheidung nicht auf eine Stundung nach sozialrechtlichen Vorschriften beschrÃ¤nken dÃ¼rfen und kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin bestimmt den Streitgegenstand (Stundung einer Forderung von 1.520,00 DM); die hierauf anzuwendenden und vom Gericht zu prÃ¼fenden Vorschriften kÃ¶nnen aber von der Klagepartei nicht vorgegeben werden; dies ist allein Sache des befassten Gerichts und gegebenenfalls des Gerichts, an das die Angelegenheit verwiesen wird. Mit anderen Worten: Bejaht das Sozialgericht den Rechtsweg zu den Sozialgerichten, hat es Ã¼ber die Stundung insgesamt nach allen in Frage kommenden Vorschriften â gleich aus welchem Rechtsgebiet â umfassend zu entscheiden. Verneint es hingegen den Rechtsweg zu den Sozialgerichten, hat es den Rechtsstreit zu verweisen und darf weder ein Sachurteil noch ein Prozessurteil (hier: fehlendes RechtsschutzbedÃ¼rfnis) erlassen, geschweige denn â wie vorliegend â eine Teilentscheidung (Prozessurteil) unter Missachtung eines "Teils" eines Streitgegenstands, der aber nur ein einheitlicher sein kann.

Zum dritten beruht die vom Sozialgericht unterschiedlich behandelte Frage der Stundung nach sozialrechtlichen Vorschriften und steuerrechtlichen Regeln mit grÃ¶Ãter Wahrscheinlichkeit auf der irrigen Ansicht, dass die jeweils tatsÃ¤chlich in einem Bescheid angewandten Vorschriften des Sozialrechts bzw. des Steuerrechts den jeweiligen Rechtsweg festlegen wÃ¼rden. Die konkrete Rechtsanwendung der Beklagten (in Fragen der Stundung) ist aber insoweit belanglos. Aus einer den Finanzgerichten zugewiesenen Streitigkeit wird nicht deswegen eine sozialgerichtliche Angelegenheit, weil die Beklagte â wie vorliegend â unzutreffendes Recht angewandt hat; dasselbe wÃ¼rde im umgekehrten Falle gelten. Unerheblich fÃ¼r den Rechtsweg ist auch, ob die Beklagte das in ihren Bescheiden angewandte Recht "austauscht", das heiÃt, die zutreffenden Rechtsgrundlagen aus einem anderen Rechtsgebiet nachschiebt oder den auf einer unzutreffenden Rechtsgrundlage ergangenen Bescheid aufhebt und durch einen neuen Bescheid mit zutreffenden Vorschriften ersetzt. Auch dann, wenn die aufgehobenen Bescheide auf unrichtiger Basis ergangen sind und von der Rechtsanwendung her auf einen anderen Rechtsweg hindeuten, wird der Rechtsweg nicht in zwei Bereiche aufgespalten. Im vorliegenden Rechtsstreit bedeutet dies, dass bereits von Anfang an die Finanzgerichte fÃ¼r die Klage gegen den (zwischenzeitlich) aufgehobenen Bescheid vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 einschlieÃlich des "Abhilfebescheids" vom 10.10.2001 zustÃ¤ndig gewesen sind und zu keiner Zeit â weder vor noch nach Aufhebung der genannten Bescheide â der Rechtsweg zu den

Sozialgerichten erÃ¶ffnet war.

Die ZustÃ¤ndigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den materiell- rechtlichen Vorschriften fÃ¼r die KindergeldgewÃ¤hrung; dies gilt dann auch fÃ¼r die RÃ¼ckabwicklung des LeistungsverhÃ¤ltnisses einschlieÃlich aller ModalitÃ¤ten (Aufhebung/ZurÃ¼cknahme der Kindergeldbewilligung bzw. der Kindergeldfestsetzung, RÃ¼ckforderung der Ãberzahlung, Aufrechnung und Stundung). Bei Anwendung dieser GrundsÃ¤tze war keine Streitigkeit im Sinne von Â§ 51 Abs.1 SGG (Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Ã¼brigen Aufgaben der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit) gegeben, und gemÃ¤Ã Â§ 17a Abs.2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) war der Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Gericht zu verweisen.

Das Bundeskindergeldgesetz alter Fassung (BKGG a.F.) ist mit dem 31.12.1995 auÃer Kraft getreten und auch nicht aufgrund bestehender (aber nicht einschlÃ¤giger) Ãbergangsvorschriften auf die KindergeldansprÃ¼che der KlÃ¤gerin ab 01.01.1996 anwendbar. Das ab 01.01.1996 geltende Bundeskindergeldgesetz neuer Fassung (BKGG n.F.) kommt nicht zum Zuge, weil der zu beurteilende Lebenssachverhalt allein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes neuer Fassung (EStG n.F.), die diejenigen des BKGG n.F. (und damit auch die Anwendung der Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuches â vgl. Â§ 18 BKGG n.F.) ausschlieÃen, zu beurteilen ist.

In Â§ 62 Abs.1 EStG n.F. ist geregelt, dass derjenige fÃ¼r Kinder im Sinne des Â§ 63 EStG einen Anspruch auf Kindergeld hat, der im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat oder auch ohne diese Voraussetzungen nach Â§ 1 Abs.2 EStG unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig ist oder nach Â§ 1 Abs.3 EStG als unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird; nur in anderen FÃ¤llen als den genannten wird Kindergeld nach dem BKGG n.F. gewÃ¤hrt (vgl. den zu Â§ 62 Abs.1 EStG n.F. spiegelbildlichen Â§ 1 Abs.1 BKGG n.F.). GemÃ¤Ã Â§ 78 Abs.1 Satz 1 EStG n.F. gilt das Kindergeld, das bis zum 31.12.1995 nach den Vorschriften des BKGG a.F. gezahlt wurde, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes (das heiÃt des EStG) festgesetzt. Dies bedeutet zunÃ¤chst, dass das bereits vor dem 01.01.1996 gezahlte Kindergeld auf einer neuen Rechtsgrundlage nahtlos weitergezahlt werden kann (bis eine abweichende Entscheidung der Finanzverwaltung ergeht). Die Fiktion in Â§ 78 Abs.1 Satz 1 EStG n.F. bewirkt auch, dass die FinanzbehÃ¶rde, die ansonsten in jedem Falle das Kindergeld ab 01.01.1996 erstmalig neu festsetzen und verbescheiden mÃ¼sste (Â§ 70 Abs.1 EStG n.F.), mit Wirkung ab 01.01.1996 die Vorschriften der Â§ 173 ff. AO (und des Â§ 70 Abs.2 EStG n.F.) Ã¼ber die Ãnderung von VerhÃ¤ltnissen anwenden darf, als ob das bisher gezahlte Kindergeld bereits nach dem EStG n.F. und der AO festgesetzt worden wÃ¤re. Mithin kann teilweise â soweit sich nach dem EStG n.F. weiterhin ein Kindergeldanspruch ergibt â eine Verbescheidung (Bewilligung nach dem EStG n.F.) entfallen; soweit sich eine Ãnderung (hier Wegfall des Kindergeldanspruchs in der Zeit nach dem 01.01.1996) ergibt, schafft die Fiktion des Â§ 78 Abs.1 Satz 1 EStG n.F. die Voraussetzungen, dass steuerrechtliche Verfahrensvorschriften auf Sachverhalte (Bewilligung von Kindergeld nach dem

BKGG a.F.) Anwendung finden, die vor dem 01.01.1996 lagen und sonst nicht mit diesen Vorschriften Ã¼ber eine wesentliche Ãnderung der Rechtslage im Bereich des Steuerrechts erfassbar wÃ¤ren (Â§ 70 Abs.2 EStG n.F. spricht insoweit nicht von einer wesentlichen Ãnderung der rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, wie sie einem kindergeldbewilligenden Verwaltungsakt zugrunde lagen, sondern von der Ãnderung in der fÃ¼r die Zahlung des Kindergelds wesentlichen UmstÃ¤nden).

Gerade die Vorschrift des Â§ 78 EStG n.F. bestÃ¤tigt, dass ein Kindergeldanspruch nach dem BKGG n.F. mit dem 31.12.1995 endet und bewilligende Dauerverwaltungsakte nach dem SGB X ihre Wirkung fÃ¼r die Zukunft mit dem 31.12.1995 verlieren (Â§ 39 Abs.2 SGB X), und stellt klar, dass das Verfahrensrecht der FinanzbehÃ¶rden dem materiellen Kindergeldrecht des EStG n.F. folgt. Im Gegenzug bestimmt Â§ 19 Abs.4 BKGG n.F., dass das BKGG a.F. und das SGB X (nur) fÃ¼r KindergeldansprÃ¼che bis zum 31.12.1995 gelten und insoweit anwendbar bleiben, als die BehÃ¶rden (oder Gerichte) Ã¼ber einen Antrag (oder Ã¼ber eine Neufestellung von Amts wegen gemÃ¤Ã Â§ 44 ff. SGB X), eine Aufrechnung, eine RÃ¼ckforderung usw.) noch nicht entschieden haben. Es ist klar und offensichtlich, dass Â§ 19 Abs.4 BKGG n.F. und Â§ 78 Abs.1 EStG n.F. nicht die Vorschriften Ã¼ber das In-Kraft-Treten und AuÃer-Kraft-Treten der jeweiligen Gesetze zum 31.12.1995 bzw. 01.01. 1996 abÃ¤ndern, nicht eine Zuweisung zur Anwendung des materiellen Rechts vornehmen, sondern nur den Grundsatz des intertemporalen Verwaltungsrechts anordnen, nÃ¤mlich dass (im Zweifel) das Verfahrensrecht in der Form gilt, wie es im streitigen Zeitraum in Kraft gewesen ist (vgl. BSG vom 15.07.1997 â 14 RS 1/97 in SozR 3-1500 Â§ 51 Nr.21).

Damit gelten fÃ¼r den Kindergeldanspruch der KlÃ¤gerin ab 01.01. 1996 sowie fÃ¼r die RÃ¼ckabwicklung das materielle Recht und die Verfahrensvorschriften des EStG n.F. und der AO, und nicht des BKGG a.F. und des SGB X. Hiernach richtet sich wiederum der Rechtsweg.

Nach Â§ 33 Abs.1 Nr.2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) ist der Finanzrechtsweg gegeben in Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Ã¼ber die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nr.1 dieser Vorschrift bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch BundesfinanzbehÃ¶rden oder LandesfinanzbehÃ¶rden nach den Vorschriften der AO zu vollziehen sind. Dazu zÃ¤hlt die Kindergeldfestsetzung als SteuervergÃ¼tung (Â§ 31 Satz 3 EStG n.F.) seit dem 01.01.1996 sowie auch die RÃ¼ckabwicklung der ab 01.01.1996 bestehenden LeistungsverhÃ¤ltnisse.

Das als steuerrechtliche Leistung zu gewÃ¤hrende Kindergeld â steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in HÃ¶he des Existenzminimums eines Kindes (Â§ 31 Abs.1 EStG n.F.) â stellt keine "Aufgabe der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit", fÃ¼r die gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs.1 SGG der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erÃ¶ffnet wÃ¤re, dar. Dem Bundesamt fÃ¼r Finanzen â einer BundesoberbehÃ¶rde â ist die DurchfÃ¼hrung des Familienleistungsausgleichs nach MaÃgabe der Â§Â§ 31, 62 bis 78 EStG in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung Ã¼bertragen (Â§ 5 Abs.1 Nr.11 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber die

Finanzverwaltung â□□ FVG â□□ in der durch Art.3 Nr.1 Jahressteuergesetz 1996 geÃ¤nderten Fassung). Die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit stellt dem Bundesamt fÃ¼r Finanzen zur DurchfÃ¼hrung dieser Aufgaben ihre BehÃ¶rden als Familienkassen zur VerfÃ¼gung, die insoweit BundesfinanzbehÃ¶rden sind; die Fachaufsicht obliegt dem Bundesamt fÃ¼r Finanzen. Das NÃ¤here wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt (Â§ 5 Abs.1 Nr.11 Satz 2 und Satz 3 FVG). Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung werden die ArbeitsÃ¤mter und LandesarbeitsÃ¤mter fÃ¼r das Bundesamt fÃ¼r Finanzen nur im Wege der Organleihe tÃ¤tig. FÃ¼r das Kindergeld nach dem EStG n.F. ist und bleibt die "Finanzverwaltung" zustÃ¤ndig; tÃ¤tig werden die BundesfinanzbehÃ¶rden, die zum Bundesamt fÃ¼r Finanzen gehÃ¶ren, oder BehÃ¶rden, die kraft Gesetzes als solche gelten.

Der Senat musste den unrichtigen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 02.07.2002 aufheben und durfte selbst in der Hauptsache nicht entscheiden, sondern hatte an das Finanzgericht MÃ¼nchen zu verweisen. Die Ausnahmevorschrift des Â§ 17a Abs.5 GVG stand dem nicht entgegen. Â§ 17a Abs.5 GVG bestimmt, dass das Gericht, das Ã¼ber ein Rechts- mittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht prÃ¼ft, ob der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist. Insoweit ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass das Sozialgericht keine Entscheidung hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 17.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 getroffen hat; eine Abweisung der Klage, vorliegend nur mÃ¶glich wegen UnzulÃ¤ssigkeit, ist unterblieben. Weiterhin ist eine Entscheidung hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 10.10.2001 in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2002 und der Verpflichtung der Beklagten zur Stundung "nach steuerrechtlichen Vorschriften" nicht erfolgt; das Sozialgericht sah keine Veranlassung, sich damit zu befassen. Insoweit traf der Senat erstmals eine Entscheidung. Ã□brig bleibt damit allein eine "Teilentscheidung" des Sozialgerichts (Prozessurteil) hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur "Stundung nach sozialrechtlichen Vorschriften". Dieser besondere Fall wird von Â§ 17a Abs.5 GVG nicht erfasst.

Ist die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs in erster Instanz bejaht worden, muss das Rechtsmittelgericht das grundsÃ¤tzlich hinnehmen. Vorliegend ist aber eine Vorabentscheidung im Sinne von Â§ 17a Abs.3 GVG Ã¼ber den Rechtsweg nicht erfolgt. Das Sozial- gericht hat auch in seiner "Teilentscheidung" den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend â□□ wenn auch rechtsirrig â□□ bejaht. Eine Entscheidung in der Hauptsache im Sinne von Â§ 17a Abs.5 GVG liegt in erster Linie vor, wenn ein Sachurteil ergeht, das heiÃ□t, wenn das Gericht die ZulÃ¤ssigkeit der Klage bejaht und sich mit der BegrÃ¼ndetheit oder UnbegrÃ¼ndetheit der Klage befasst. Ã□uÃ□ert es sich nicht zum Rechtsweg, setzt es sich aber sachlich mit dem Klageanspruch auseinander, wird damit konkludent der zu dem entscheidenden Gericht beschrittene Rechtsweg bejaht (BGH vom 19.11. 1993 â□□ V ZR 269/92 in NJW 1994, 387).

Eine Entscheidung in der Hauptsache liegt darÃ¼ber hinaus vor, wenn der beschrittene Rechtsweg zwar bejaht, aber die Klage wegen UnzulÃ¤ssigkeit abgewiesen wird (Prozessurteil), und zwar aus GrÃ¼nden, die mit dem Rechtsweg

nichts zu tun haben (BGH vom- in der Hauptsache ist aber gegeben, wenn eine Klage, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist, wegen UnzulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs mit Prozessurteil abgewiesen wird (BGH vom 19.03. 1993 â V ZR 247/91 in MDR 1993, 755).

Vorliegend ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts, der unklare und hÃ¶chst unverstÃ¤ndliche Aussagen trifft und zudem auf unrichtigen Rechtsvorstellungen beruht, auszulegen. Das Sozialgericht hat sich mit der Ablehnung der "Stundung auf der Grundlage steuerrechtlicher Vorschriften" nicht befasst, weil es sich fÃ¼r das steuerrechtliche Verfahren mit der MÃ¶glichkeit des Einspruchs bei FinanzbehÃ¶rden und spÃ¤terer MÃ¶glichkeit der Klage beim Finanzgericht nicht fÃ¼r zustÃ¤ndig hielt. Es hat weiterhin zwar dem Wortlaut nach ein "Rechtsschutzinteresse" hinsichtlich einer sozialrechtlichen Stundung verneint, dies jedoch, wie es konkludent zum Ausdruck gekommen ist, in der Erkenntnis, dass eine Stundung unter Anwendung sozialrechtlicher Vorschriften nicht mÃ¶glich ist und nach steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen muss; zum Ausdruck kam weiterhin, dass die Beklagte nunmehr mit Bescheid vom 10.10.2001 einen auf zutreffenden Rechtsgrundlage beruhenden Verwaltungsakt hinsichtlich der Stundung erteilt hat und die KlÃ¤gerin sich mit Einspruch gegen diesen Bescheid â diesen Rechtsbehelf hatte das Sozialgericht der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich empfohlen â nunmehr auf dem richtigen Weg befindet, ihr Begehren in den zutreffenden Bahnen (sprich im steuerlichen und damit finanzgerichtlichen Bereich) zu verfolgen. Hieraus entnimmt der Senat, dass das Sozialgericht â zu Recht â hinsichtlich der Stundung den (wenn auch kÃ¼nftigen) Rechtsweg zu den Finanzgerichten sah und es das von ihm teilweise gesehene und behandelte Begehren fÃ¼r unzulÃ¤ssig hielt, weil die KlÃ¤gerin ja eine andere, und zwar die richtige MÃ¶glichkeit zur Verwirklichung ihres Zieles habe und die Klage beim Sozialgericht â gesehen wurde ja nur noch eine Ã¼ber den Abhilfebescheid vom 10.10.2001 hinausgehende Klage â verfehlt sei. Dies steht der Annahme einer konkludent getroffenen Entscheidung des Sozialgerichts Ã¼ber den Rechtsweg zu den Sozialgerichten entgegen.

Daher war der Gerichtsbescheid vom 02.07.2002 nicht nur aufzuheben, sondern der Rechtsstreit â ohne eine Kostenentscheidung Ã¼ber die Verfahren in erster und zweiter Instanz zu treffen â an das Finanzgericht MÃ¼nchen zu verweisen. FÃ¼r die weitere Behandlung, zustÃ¤ndig dÃ¼rfte die AuÃenstelle Augsburg des Finanzgerichts MÃ¼nchen sein, gilt der dortige GeschÃ¤ftsverteilungsplan.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024